

Haushaltssatzung¹

Haushaltssatzung der Stadt Haßfurt für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Haßfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	33.784.235
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	37.552.819
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 3.768.584
<hr/>	
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	34.444.562
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	35.548.884
und einem Saldo von	- 1.104.322
<hr/>	
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.515.522
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.143.630
und einem Saldo von	- 6.628.108
<hr/>	
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	609.503
und einem Saldo von	4.390.497
<hr/>	
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 3.341.933
<hr/>	

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4²

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6³

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Haßfurt, den 13.01.2022



(Siegel)

Stadt Haßfurt

(Unterschrift)
Erster Bürgermeister
Günther Werner

- 1 Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.
- 2 a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
- 3 Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so z. B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.